

I. Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

II. Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von circa € 290.000,-.
- Mitgliederentwicklung
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 36 gestiegen. Es ist von einer leicht steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
Es ist im kommenden Jahr mit einer leicht steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit € 35.680,- festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben möge die Grundumlage 2023, wie folgt beschließen:

FV Nr. 303
Organisat LG
FV Name **Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien**
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2022

303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 172,00 0,00% € 0,00 € 86,00
-----	--	--	--

Datum 05.09.2022


Antragsteller: Obfrau Regina Brandstätter